

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. Oktober 1950

Nummer 40

Datum	Inhalt	Seite
5. 8. 50	Rechtsverordnungen auf Grund des § 8 Abs. 4 der 3. DVO/UG zum Gesetz Nr. 63 (VVO.)	165
18. 9. 50	Verordnung über die Weitererhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen	166

Rechtsverordnungen auf Grund des § 8 Abs. 4 der 3. DVO/UG zum Gesetz Nr. 63 (VVO.).

Die nachstehenden Rechtsverordnungen werden hiermit verkündet:

Sechste Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens. Vom 25. Juni 1949.*)

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wiedererhöhung der Versicherungssumme.

Die Frist für die Stellung des Verlangens nach Wiedererhöhung der Versicherungssumme in § 1 der Fünften Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 28. März 1949 wird weiter bis zum 31. Dezember 1949 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit dem 26. Juni 1949 in Kraft.

Siebente Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens. Vom 21. März 1950.**)

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wiedererhöhung der Versicherungssumme.

Die Frist für die Stellung des Verlangens nach Wiedererhöhung der Versicherungssumme in § 1 der Sechsten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. Juni 1949 wird für die nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1900) zur Herbeiführung der vollen oder halben Angestelltenversicherungsfreiheit abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge bis auf weiteres verlängert.

*) Als Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. bereits im Verordnungsblatt für die britische Zone 1949 S. 269 bekanntgegeben.

**) Als Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. bereits im GV. NW. 1950 S. 61 nachrichtlich bekanntgegeben.

§ 2

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Dritte Verordnung über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung. Vom 25. April 1950.***)

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Abänderung der Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung vom 27. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone 1948 Seite 259) wird der unter den Überschriften „Anmeldefrist“ und „Folgen der Nichtanmeldung“ bestimmte Zeitpunkt auf den 31. Dezember 1951 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Achte Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens. Vom 20. Juni 1950.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 8 der Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 (VOBl. BZ 1948 S. 249) wird wie folgt geändert:

„(1) Vorstehende Bestimmungen gelten mit Ausnahme der §§ 2 und 3 sinngemäß auch für die Rentenversicherung einschließlich der Pensionsversicherung. Dabei tritt anstelle der Versicherungssumme die versicherte Rente.

(2) Bei Renten mit steigenden Anwartschaften findet § 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, die bis zum Währungsstichtag erworbene Anwartschaft im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellt wird, während künftige Steigerungen mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark umgerechnet werden.

***) Als Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. bereits im GV. NW. 1950 S. 65 nachrichtlich bekanntgegeben.

(3) Bei Renten, die aus einer gleichbleibenden Anwartschaft (Grundbetrag) und Steigerungssätzen zusammengesetzt sind, ist jeder Teil gesondert umzustellen.“

§ 2

§ 10 Abs. 2 der Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 (VOBl. BZ 1948 S. 249) wird wie folgt geändert:

„Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Pensionskassen und Sterbekassen. Sterbekassen können jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschließen, daß die Verbindlichkeiten auf der Grundlage der im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellten Prämienreserve umgestellt werden.“

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 1950.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Dr. Weitz.

— GV. NW. 1950 S. 165.

Verordnung über die Weitererhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 18. September 1950.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBI. S. 117) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (BGBl. S. 340) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Erhebung von Abgaben zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1949 (GV. NW. S. 146) wird bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung mit folgenden Einschränkungen verlängert:

Von den auf Grund des Kostendeckungsgesetzes erhobenen Abgaben gelangen mit Wirkung vom 1. April 1950 ab im Lande Nordrhein-Westfalen noch zur Erhebung:

1) Auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft von den Milch- und verarbeitenden Betrieben: je Kilogramm angelieferter Milch 0,015 Deutsche Pfennige als Abgabe für Güteförderung.

2) Auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft von den Mühlen: je verarbeiteter Doppelzentner Brotgetreide in der Handelsmüllerei (im eigenen Betrieb oder in Lohnvermahlung bei fremden Betrieben): 0,10 DM Frachtausgleichsabgabe für die Frachtausgleichskasse.

§ 2

Die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft auf Grund der Anordnung des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — betr. Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1948 (AA. NW. 1949 S. 9) in der Fassung der Anordnung des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Anordnung vom 20. Dezember 1948 über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1950 (GV. NW. 1950 S. 91) und auf Grund der Anordnung des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erhebung einer Milchausgleichsabgabe für die Buttiervorratshaltung vom 25. Mai 1950 (GV. NW. S. 91) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1950.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Wegener.

— GV. NW. 1950 S. 166.